

Verordnung über das Verfahren der Psychiatrischen Gerichtskommission

(vom 28. Januar 1981)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 117k Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Aufgabe** § 1. Die Psychiatrische Gerichtskommission entscheidet im Sinne der Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung als letzte kantonale Instanz über die Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuches, Zurückbehaltung oder Rückversetzung einer Person in eine Anstalt (§ 117k Abs. 1 EG zum ZGB).
- Sitz** § 2. Die Psychiatrische Gerichtskommission hat ihren Sitz in Zürich.
- Wahl
A.
Mitglieder** § 3. Die Psychiatrische Gerichtskommission besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, Ärzten, Fachärzten für Psychiatrie und weiteren fachkundigen Personen.
Die Mitglieder, der Vorsitzende der Psychiatrischen Gerichtskommission und dessen Stellvertreter werden auf Antrag der Direktion der Justiz durch den Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt (§ 117i Abs. 2 EG zum ZGB).
Für die Wählbarkeit gilt das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.
- B.
Sekretär und
Kanzlei** § 4. Die Sekretäre und das Kanzleipersonal werden auf Antrag des Vorsitzenden der Psychiatrischen Gerichtskommission nach den Bestimmungen des Angestelltenreglements durch die Direktion der Justiz ernannt.
- Entschädigung** § 5. Die Entschädigung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder der Psychiatrischen Gerichtskommission legt der Regierungsrat fest.
- Aufsicht** § 6. Die Psychiatrische Gerichtskommission ist in ihrer Rechtsprechung unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die Aufsicht über den Geschäftsgang der Psychiatrischen Gerichtskommission obliegt der Direktion der Justiz, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

Die Psychiatrische Gerichtskommission hat Ende Jahr der Direktion der Justiz zuhanden des Regierungsrates Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

B. Verfahrensbestimmungen

I. Grundsatz

§ 7. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Grundsatz

II. Besetzung und Ausstand

§ 8. An einem Entscheid der Psychiatrischen Gerichtskommission wirken der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens eines Facharzt für Psychiatrie sein muss, mit (§ 117i Abs. 2 EG zum ZGB). Besetzung

Bei Fehlen einer Verfahrensvoraussetzung, bei Rückzug des Begehrens, bei Anerkennung oder Gegenstandslosigkeit kann der Vorsitzende die Abschreibung des Verfahrens verfügen. Erhebt eine Partei innert 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an Einsprache, entscheidet die Psychiatrische Gerichtskommission; die Einsprache soll kurz begründet werden.

§ 9. Für den Ausstand gelten die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ausstand

III. Verfahren

§ 10. Nach Eingang eines schriftlichen Begehrens um gerichtliche Beurteilung zieht der Vorsitzende der Psychiatrischen Gerichtskommission die Akten bei und veranlasst nötigenfalls deren Ergänzung, insbesondere unter Ansetzung einer kurzen Frist eine Vernehmlassung. Schriftenwechsel

Ein allfällig weiterer Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör es erfordert oder die Feststellung des Sachverhaltes wesentlich erleichtert wird.

§ 11. Unmittelbar nach Erhalt der Akten entscheidet der Vorsitzende über Anträge betreffend vorsorgliche Massnahmen, über Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung eines Begehrens um gerichtliche Beurteilung gemäss Art. 397e Ziffer 4 ZGB sowie von Vorsorgliche Massnahmen, aufschiebende Wirkung und Bestellung eines Beistandes

Amtes wegen allenfalls über die Bestellung eines Rechtsbeistandes im Sinne von Art. 397f Abs. 2 ZGB.

In dringenden Fällen können diese Entscheide in einem früheren Zeitpunkt getroffen werden.

Referent

§ 12. Der Vorsitzende bezeichnet den Referenten und den Korreferenten. Er trägt dabei der fachlichen Eignung und der Geschäftslast der Mitglieder Rechnung.

Der Referent stellt nach Anhörung der betroffenen Person (Art. 397f Abs. 3 ZGB) und nach allfälliger weiterer Abklärung des Sachverhaltes einen schriftlich begründeten Antrag auf Einweisung, Zurückbehaltung, Rückversetzung oder Entlassung.

Er kann Referentenaudienzen, selbständig Augenscheine und sonstige Untersuchungshandlungen durchführen.

Untersuchung
A.
Allgemein

§ 13. Die Psychiatrische Gerichtskommission untersucht den Sachverhalt im Sinne von § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

B.
Zeugen

§ 14. Der Psychiatrischen Gerichtskommission steht das Recht zur förmlichen Zeugeneinvernahme im Sinn der §§ 157 ff der Zivilprozessordnung zu.

C.
Sachverständige

§ 15. Die Psychiatrische Gerichtskommission kann Sachverständige zuziehen.

Dem Sachverständigen wird seine Aufgabe schriftlich oder in mündlicher Verhandlung erläutert.

Den am Verfahren Beteiligten kann Gelegenheit gegeben werden, sich zur Fragestellung an den Sachverständigen zu äussern und Änderungs- oder Ergänzungsfragen zu stellen.

Dem Sachverständigen werden die zur Erfüllung seines Auftrages notwendigen Akten zur Verfügung gestellt.

Der Sachverständige hat nach bestem Wissen und Gewissen zu amten und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf diese Pflichten wird er bei der Ernennung aufmerksam gemacht, unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines wissentlich unrichtigen Gutachtens und der Verletzung des Amts- sowie Berufsgeheimnisses.

Entscheidung
A.
Allgemein

§ 16. Die Entscheide der Psychiatrischen Gerichtskommission können bei Einstimmigkeit gestützt auf den schriftlichen Antrag und die Begründung des Referenten auf dem Zirkulationsweg getroffen werden.

Auf Verlangen eines Mitgliedes der Psychiatrischen Gerichtskommission oder wenn ein Gegenantrag zu demjenigen des Referenten gestellt wird, ist vom Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

§ 17. In der Sitzung ergehen die Entscheide der Psychiatrischen Gerichtskommission nach mündlicher Beratung. Es steht der Psychiatrischen Gerichtskommission frei, vorerst weitere Erhebungen zu veranlassen. Sitzung

Die Mitglieder der Psychiatrischen Gerichtskommission sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben. Massgebend für den Entscheid ist die Mehrheit der Stimmen.

§ 18. Die Verhandlungen vor der Psychiatrischen Gerichtskommission sind nicht öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Beratungen der Psychiatrischen Gerichtskommission finden unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit statt.

§ 19. Die Form der Entscheide richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Form der Entscheide

§ 20. Der Sekretär besorgt im Auftrag des Vorsitzenden die erforderlichen Verfügungen, Beschlüsse, Anordnungen sowie Protokolle und überwacht die Kanzleiarbeiten. Sekretär

Er hat an den Verhandlungen beratende Stimme.

C. Verfahrenskosten

§ 21. Für das Verfahren vor der Psychiatrischen Gerichtskommission werden in der Regel keine Kosten erhoben. Verfahrenskosten

Bei mutwilliger Einleitung oder Führung eines Verfahrens können indessen in Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes Kosten auferlegt werden.

D. Inkraftsetzung

§ 22. Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Inkraftsetzung

Zürich, den 28. Januar 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stucki

Der Staatsschreiber:
Roggwiler